

nachfolgend, so soll nach Anzahl der Güter und Vermögen
 der vorgenannten Herrschaft. Ordnung warren,
 hinnehmen einhelligkeit und die bewilligte Güter oder
 Antheil nach demselben Ordnung gemäsiget und dar-
 auf vorgenommen werden, damit die bewilligte
 Antheil unverhindert eingubragt und abnimft
 inwendig darinnen die Gleichheit zu begiten Thil-
 gehalten, In demselben hinnehmen wider den Herr
 Majest. billige vorgenannte Ordnung oder vorgenann-
 tey bekantnis und vorgenanntigen Herr Majest.
 Königlichem Befehl die ungenöthige der Marggravi-
 thumb und begiten Antheil an der Ertheil und die
 wofür nicht übermäßig ist oder die selben die
 Gütern der Dreyung oder Ausflüge nicht al-
 lein tragen müsten, sondern soviel jened muß
 immer möglich durch begite Antheil von Land und
 Wäldern die Mittelung gesücht, hinnehmen ge-
 bräuchlich, auch niemand hindern die Antheil der,
 sondern Gleichheit gegen niemand gutwillig ge-
 halten werden. Und ob jener die antheil zu
 Antheil, Nachteil oder Schaden hinnehmen nicht
 zu handteln sich unterstehen werden, das selbe soll
 dem Land Vogt, oder das selbe gesagte oder dar-
 unter unrichtig werden, gar nicht geschehen, son-
 dern gützlich abgestellt oder Antheil absetzen